

FABI

Das Gesetz zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (FABI) trat 2016 in Kraft. In der Folge müssen die Kantone etwa CHF 500 Millionen beisteuern um damit den öffentlichen Verkehr ausbauen zu können. Zur Finanzierung wurde mittels FABI der Pendlerabzug (steuerlicher Abzug für Fahrtkosten) bei der Bundessteuer begrenzt. Viele Kantone haben dies zum Anlass genommen, ebenfalls den Pendlerabzug zu senken.

René Zoller
dipl. Steuerexperte
zor@k-partner.ch



BEGRENZUNG DES PENDLERABZUGES UND GESCHÄFTSFAHRZEUGE - AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSSTELLUNG DER LOHNAUSWEISE AB 1.1.2016

Im Februar 2014 hat das Volk die Abstimmungsvorlage FABI (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) angenommen. Ein Teil dieser Vorlage betrifft die steuerliche Beschränkung des sogenannten Pendlerabzuges. Bei der direkten Bundessteuer werden die jährlich abzugsfähigen Kosten für den Arbeitsweg ab dem 1.1.2016 auf CHF 3'000 beschränkt. Für die Staats- und Gemeindesteuern können die Kantone eigene Beschränkungen festsetzen. In der Ostschweiz sind bis heute folgende Maximalabzüge bekannt:

SG	Maximalabzug in der Höhe eines GA 2. Klasse (z.Zt.)	CHF 3'655
TG	Betragsmässige Beschränkung	CHF 6'000
AR	Betragsmässige Beschränkung (ab 1.1.2015)	CHF 6'000
AI	keine Beschränkung	
GR	keine Beschränkung	
ZH	frühestens ab 1.1.2017 (Antrag Regierungsrat)	CHF 3'000

Auswirkung bei Benutzung des Privatautos

Aufgrund der neuen Beschränkung kann bei der Bundessteuer für die Fahrt zur Arbeit nur noch ein Maximalabzug von CHF 3'000 geltend gemacht werden. Dies entspricht einem Arbeitsweg von 9,7 Kilometern (2 x 9,7 km x 220 Arbeitstage = 4'268 km. Multipliziert mit dem Kilometeransatz von 70 Rappen ergibt dies rund CHF 3'000). Kantonal ergeben sich, je nach Beschränkung, höhere abzugsfähige Kosten für den Arbeitsweg.

Auswirkung bei Benutzung eines Geschäftsautos

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für den Arbeitsweg genutzt werden kann, ist auf dem Lohnausweis der Vermerk anzukreuzen „Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“. Der Arbeitnehmer versteuert zur Abdeckung der privaten Fahrten bis anhin schon einen jährlichen Privatanteil von 9,6 % vom Anschaffungswert des Fahrzeuges als Einkommen. Ab dem 1.1.2016 erhöht sich die Steuerbelastung nun zusätzlich. In der Steuererklärung sind unter den übrigen Einkünften die vom Arbeitgeber übernommenen Fahrtkosten für den Arbeitsweg zu berechnen und zu deklarieren. Bei den Berufsauslagen können dann die Kilometerkosten beschränkt in Abzug gebracht werden.



Berechnungsbeispiel Kanton SG bei einem Arbeitsweg von 30 Kilometern, Steuerbares Einkommen für die direkten Bundessteuern sowie für den Kanton:

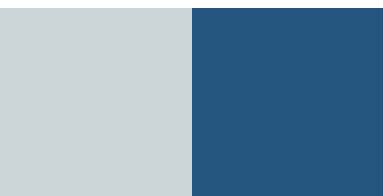
	Bund	Kanton
Aufrechnung: 2 x 30 km x 220 Tage x 56 Rp.	CHF 7'392	CHF 7'392
Maximal zulässiger Abzug vom Einkommen	CHF 3'000	CHF 3'655
Steuerbares Mehreinkommen ab 2016	CHF 4'392	CHF 3'737

Bei Aussendienstmitarbeitenden, welche von ihrem Wohnort direkt zum Kunden fahren, soll diese Strecke nicht als Arbeitsweg aufgerechnet werden. Dazu bescheinigt der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis unter Ziffer 15 den prozentualen Anteil am Aussendienst. In diesem Umfang ist die Aufrechnung des Einkommens zu kürzen.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat mit Mitteilung vom 15. Juli 2016 über die entsprechenden Neuerungen bei der Ausstellung der Lohnausweise ab dem 1. Januar 2016 informiert. Demnach besteht die Wahlmöglichkeit, anstelle der effektiven Ermittlung der Aussendiensttätigkeit, für einzelne Berufsgruppen Pauschalansätze zu verwenden, um den prozentualen Anteil am Aussendienst festzusetzen. Diese Ansätze sind branchen- und funktionsabhängig.

Ausstellung der Lohnausweise ab 1. Januar 2016 bei Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges

Steht dem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch privat und somit für den Arbeitsweg benutzt werden kann, ist – wie bis anhin schon – im Lohnausweis das Feld F «unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» anzukreuzen.





Steht das Geschäftsfahrzeug dem Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung, ist der entsprechende Privatanteil weiterhin unter Ziffer 2.2 zu deklarieren. Neu ist unter Ziffer 15 der prozentmässige Anteil am Aussendienst zu bescheinigen. Als Aussendienst gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit dem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort zum Kunden und von dort wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Wird nur ein Weg vom Wohnort zum Kunden, bzw. vom Kunden zum Wohnort, zurückgelegt und der andere Weg zwischen Wohnort und Arbeitsort, gilt dies als halber Aussendiensttag.

Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Auf dem Lohnausweis ist unter Ziffer 15 zu vermerken: **«Anteil Aussendienst XX % effektiv»**

Falls die genaue Ermittlung der Aussendiensttage vermieden werden möchte, bietet die Eidg. Steuerverwaltung branchen- und funktionsabhängige Pauschalen an. Auf dem Lohnausweis ist unter Ziffer 15 zu vermerken:

«Anteil Aussendienst X % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste».

Die entsprechenden Ansätze, sowie weitere Ausführungen, können Sie der beigefügten Mitteilung der ESTV und deren Beilage entnehmen.



Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016

Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal 3'000 Franken pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Verfassungsbestimmung wurde im Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur konkretisiert. Dieses sieht eine **Beschränkung des Fahrkostenabzugs** für unselbständig Erwerbstätige auf maximal 3'000 Franken pro Jahr vor. Die Referendumsfrist ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Damit traten die Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft.

Unselbständig Erwerbstätige können bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg neu **maximal 3'000 Franken** pro Jahr steuerlich in Abzug bringen. Bei unselbständig Erwerbstätigen mit Geschäftsfahrzeug ist für die private Nutzung (ohne Arbeitsweg) wie bisher ein Privatanteil von 0,8 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat, entsprechend 9,6 Prozent pro Jahr, zu deklarieren (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffern 21–25).

Verfügt der Arbeitnehmer über ein **Geschäftsfahrzeug** und arbeitet ganz oder teilweise im **Aussendienst** (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Erwerbstätigkeit auf Baustellen oder für auswärtige Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffer 70). Die Angabe des Anteils Aussendienst erleichtert dem Mitarbeitenden die Deklaration des Arbeitswegs in seiner Steuererklärung, da nur die Tage zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt. Dabei ist der Naturalwert dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren. Vom aufgerechneten Betrag können die effektiven Arbeitswegkosten bis maximal 3'000 Franken jährlich in Abzug gebracht werden. **Mitfahrer** in Geschäftsfahrzeugen sind von diesen Regelungen **nicht betroffen**.

Poolfahrzeuge sind in der Regel am üblichen Arbeitsort stationiert und können für Kundenbesuche von allen Mitarbeitenden benutzt werden. Benützer von Poolfahrzeugen haben keinen Privatanteil für die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs zu versteuern, sofern sie die Fahrzeuge nur geschäftlich nutzen. Stehen die Poolfahrzeuge auch privat zur Verfügung, so ist ein Fahrtenbuch zu führen und sind dem Mitarbeitenden die privaten Fahrten zum Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer in Rechnung zu stellen.

Als **Aussendienst gelten** diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Fährt der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als **halber Aussendiensttag**. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer morgens vom Wohnort direkt zum Kunden fährt und am Abend nach dem Kundenbesuch noch an seinen üblichen, permanenten Arbeitsort fährt, bevor er an seinen

Wohnort zurückkehrt. **Regelmässige Home-Office Tätigkeit** ist ebenfalls als Aussendiensttag zu bescheinigen, da an diesen Tagen kein Arbeitsweg zurückgelegt wird. Längere Erwerbsunterbrüche wie Mutterschaft oder Rekrutenschule sind wie bisher mit genauer Dauer in Ziffer 15 des Lohnausweises anzugeben.

Bei der **Berechnung des Anteils Aussendienst** werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Bei der Festlegung des Totals an Arbeitstagen sind Ferien, einzelne Krankheitstage usw. bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, **können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden**. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Funktions-/Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet (vgl. Beilage). Bei der Deklaration im Lohnausweis ist der Vermerk anzubringen: „**Anteil Aussendienst XX % effektiv**“ bzw. „**Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste**“. Dem Arbeitnehmer steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Artikel 137 Absatz 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.

Zuständig für rechtsverbindliche Auskünfte und die Veranlagung der direkten Bundessteuer sind die **kantonalen** Veranlagungsbehörden.

Beilage:

- Liste Pauschalansätze für Deklaration Anteil Aussendienst



Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016

Pauschalansätze für Deklaration Anteil Aussendienst in Ziffer 15 des Lohnausweises

Grundsätzlich ist der prozentuale Anteil Aussendienst von Arbeitnehmenden, welche über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, effektiv auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Wenn die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, kann der Aussendienst auch anhand nachfolgender Pauschalen deklariert werden. Im Lohnausweis ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“.

Funktionen bzw. Berufsgruppen	Anteil Aussendienst in Prozenten
Baugewerbe inkl. Bergbau: Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Direktoren, Geschäftsleitung– Ingenieur, Meister (HFP), Architekt, Projektleiter, Baupolier, Bauleiter, Chefmonteur– Alle Fachangestellte (EFZ), z.B. Maurer, Strassenbauer, Gärtner, Schreiner, Zimmermann, Zeichner, Fassadentechniker, Dachdecker, Glaser usw. sowie sämtliche Monteur und Servicetechniker der gesamten Baubranche, sowie Angelernter Baugewerbe	5 70 100
Dienstleistungsgewerbe: Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Direktoren, Geschäftsleitung– Abteilungsleiter, Spartenleiter, Manager (mit Führungsfunktionen)– Allg. Leitender Angestellter sowie mittleres und unteres Kader mit Aussendienstfunktionen (Unternehmensberatung, Management Consulting, Treuhand, Wirtschaftsprüfung)– Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit (Versicherung, Organisationsmanagement, Coaching, Sicherheit)	5 15 25 90
IT – Telekommunikation und Logistikgewerbe: Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Direktoren, Geschäftsleitung– Abteilungsleiter, Teamleiter mit Aussendienstfunktionen– Projektleiter, IT- Spezialisten, Servicetechniker, Wirtschaftsinformatiker mit Aussendienstfunktionen	5 15 90

<p>Handelsgewerbe aller Art (inkl. Maschinen, Pharma und Rohstoff):</p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direktoren, Geschäftsleitung, Marketingleiter – Filialleiter, Abteilungsleiter, Verkaufsleiter (Einkauf und Vertrieb) – Sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglichen Aussendienstfunktionen (Verkaufsberater, Handelsreisende, Sales Manager, Servicetechniker, usw.) 	<p>5</p> <p>25</p> <p>100</p>
<p>Auto-, Verkehrs- und Transport- (Speditions-)gewerbe:</p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direktoren, Geschäftsleitung – Filialleiter, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Disponent, Manager in Spedition mit Führungsfunktionen, Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader – Autofahrlehrer 	<p>5</p> <p>10</p> <p>90</p>
<p>Immobilien-, Grundstück- und Wohnungsgewerbe:</p> <p>Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direktoren, Geschäftsleitung, – Abteilungsleiter, Teamleiter, sowie allg. unteres und mittleres Kader mit Führungs- und Aussendienstfunktionen – Verkaufsberater, Makler, Immobilienbewirtschafter, Schätzer, Verwalter 	<p>5</p> <p>10</p> <p>40</p>
<p><i>Dem Arbeitnehmer steht die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Art. 137 Abs. 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen. Dem Arbeitgeber steht es offen, ausnahmsweise mit der Steuerverwaltung des Sitzkantons für Mitarbeiterkategorien einen separaten Vorabbescheid in Bezug auf den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst abzuschliessen, wenn sich für einzelne Funktionen bzw. Berufsgruppen keine Angaben auf dieser Liste finden oder die vorgeschlagenen Prozentsätze in besonderen Fällen als nicht zutreffend erachtet werden. In diesem Fall ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal gemäss Vorabbescheid mit kantonaler Steuerverwaltung YY“.</i></p>	